



Richtlinien

des Rhein-Lahn-Kreises

über

die Gewährung von Zuwendungen
zu den Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten der
Kindertagesstätten im Rhein-Lahn-Kreis

vom 05.12.2017

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeines	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
1.2. Zuwendungsempfänger	3
1.3. Entscheidungsträger	3
1.4. Gegenstand der Förderung	3
1.5. Begriffe	3
1.5.1. Neubau	3
1.5.2. Umbau	3
1.5.3. Anbau	3
1.5.4. Ersatzbau	3
1.5.5. Sanierung	4
1.5.6. Provisorische Gruppe	4
2. Antragsverfahren	4
2.1. Antrag	4
2.2. Beteiligung anderer Stellen	4
2.3. Sonstige Voraussetzungen	4
2.4. Baubeginn	5
2.5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	5
3. Zuwendungsfähige Kosten	5
4. Höhe der Zuwendung	5
5. Umfang der Finanzierung	6
6. Zweckbindung	6
7. Verwendungsnachweis	6
8. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 18.06.2013 hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die Gemeinden des Einzugsbereiches entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Kosten beitragen.

Die „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) durch den Rhein-Lahn-Kreis an Dritte“ findet Anwendung.

1.2. Zuwendungsempfänger

Gemäß § 10 KitaG können die kommunalen, freien und anderen Träger, die eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte betreiben, eine Zuwendung erhalten.

Bei gespaltener Trägerschaft, unterschieden nach Bau- und Betriebsträgerschaft, ist nur der Bauträger förderberechtigt.

1.3. Entscheidungsträger

Über die Anträge auf Zuwendungen entscheidet der Kreisausschuss.

1.4. Gegenstand der Förderung

- Neu-, Um- und Anbauten
- Erforderliche Sanierung ohne die Kosten der Bauunterhaltung.

1.5. Begriffe

1.5.1. Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.

1.5.2. Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

1.5.3. Anbau

Durch einen Anbau werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

1.5.4. Ersatzbau

Durch einen Ersatzbau werden bereits bestehende Bauten einer Kindertagesstätte ersetzt.

1.5.5. Sanierung

Sanierungen sind als Gesamtmaßnahmen durchzuführen. Pro Kalenderjahr kann nur eine Zuwendung gewährt werden. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 10.000 € betragen.

Sanierungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten einschließlich der dazugehörigen Klempnerarbeiten,
- Sanierung von Nasszellen (Fliesen- und Sanitärarbeiten),
- Austausch von Fenstern und Außentüren ,
- Erneuerung von heizungs- und lüftungstechnischen Anlagen,
- Brandschutz- und energetische Sanierungsmaßnahmen, Schallschutzmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Außenspielgelände

Sanierungsmaßnahmen sind nicht:

- Kosten der Bauunterhaltung (z.B. Bodenbelag, Malerarbeiten)

1.5.6. Provisorische Gruppe

Eine provisorische Gruppe liegt dann vor, wenn diese nur für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen wird.

2. Antragsverfahren

2.1. Antrag

Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss gemäß Formblatt gestellt werden. Im Übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen – ZBau – Teil I/Anlage 1 zu § 44 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Es können weitere ergänzende Unterlagen angefordert werden. Der Antrag ist der Bewilligungsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.2. Beteiligung anderer Stellen

Andere betroffene Stellen sind zu beteiligen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde fügt ihre Stellungnahme über die baufachliche Prüfung (nach Formblatt) bei.

2.3. Sonstige Voraussetzungen

- Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 25 Jahre bestellt ist.
- Vor Erteilung des Förderbescheids muss eine bestandskräftige Baugenehmigung vorliegen soweit eine solche erforderlich ist.
- Die Gesamtfinanzierung muss beim Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein

**über die Gewährung von Zuwendungen zu den
Bau-, Ausstattungs- und Sanierungskosten der Kindertagesstätten**

2.4. Baubeginn

Nach Erteilung des Förderbescheids ist grundsätzlich mit der beantragten Maßnahme innerhalb der nächsten 6 Monate zu beginnen, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.

Wird gleichzeitig ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Ausstattungs-kosten beim Landesjugendamt gestellt, sind die entsprechenden Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung zu beachten.

2.5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen oder Gegenstände dürfen erst angeschafft werden, wenn die Kreiszuwendung bewilligt ist; es sei denn, dass die dringliche Notwendigkeit einer Maßnahme beantragt und dem vorzeitigen Baubeginn bzw. der vorzeitigen Anschaffung von der Kreisverwaltung schriftlich zugestimmt wurde. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine vorzeitige Anschaffung begründen keinen Anspruch auf Gewährung einer Kreiszuwendung.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Die Bauträger haben die Baukosten ausstattungsgerecht zu veranschlagen. Zuwendungsfähige Baukosten sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis einschließlich 700 der DIN 276 – mit Ausnahme der Kosten für die Finanzierung (760).

4. Höhe der Zuwendung

Die Gesamtsumme der Zuwendung beträgt höchstens 40 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten aber maximal bei:

- **Neubau einer Kindertagesstätte zur Schaffung neuer Betreuungsplätze**
 - 1-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 170.000 €
 - 2-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 220.000 €
 - 3-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 280.000 €
 - 4-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 340.000 €
 - 5-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 400.000 €
 - 6-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 460.000 €
 - 7-Gruppen-Kindertagesstätte bis zu 520.000 €

- **Umbauten oder Anbauten**
 - Je Maßnahme bis zu 50.000 €

- **Ersatzbauten**
 - Je Gruppe bis zu 50.000 €

- **Sanierung**
 - Je Gruppe bis zu 50.000 €

- **Provisorische Gruppen**
 - Je Gruppe 10.000 €

5. Umfang der Finanzierung

Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich 20 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten aus Eigenmitteln zu finanzieren. Zuwendungen Dritter vermindern die Kreiszuwendung, wenn dadurch der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers weniger als 20 Prozent beträgt.

6. Zweckbindung

Ergänzend zu den „Rahmenrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen durch den Rhein-Lahn-Kreis an Dritte“ wird bezüglich der Zweckbindung (zeitliche Bindung) von Zuwendungen folgendes geregelt:

Die Zweckbindung einer Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach der in der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA) festgelegten Abschreibungsdauer. Abweichungen hiervon können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.

Der maximale Zeitraum der Zweckbindung beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Zweckbindung kann eine erneute Förderung erfolgen.

Wird vor Ablauf der Zweckbindung eine erneute Förderung beantragt, so erfolgt grundsätzlich ein Abzug vom Zuschussbetrag für den Anteil der noch bestehenden restlichen Zweckbindungsfrist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einem Abzug abgesehen werden. Der Abzug berechnet sich, indem der ursprünglich gewährte Zuschuss durch die entsprechende Monatszahl der Zweckbindungsfrist geteilt und mit der Anzahl der bis zum Ende der Frist verbleibenden Monate multipliziert wird.

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Betrieb der Kindertagesstätte nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung nach Formblatt nachzuweisen.

Bei Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bis zu 100.000 € sowie an Dritte bis zu 50.000 € genügt eine Erklärung über

- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Beachtung des Vergaberechts,
- die Zahl der neu geschaffenen und gesicherten Plätze,
- die mit der Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände,
- die Höhe der Kosten und deren Finanzierung,
- die Beachtung der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und der Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der festgelegten Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gelten für alle Anträge die ab dem 01.01.2017 bewilligt werden bzw. wegen der Rückwirkung schon bewilligt wurden.

Die bisherigen Richtlinien Teil I vom 02.04.2009 gelten zur Abwicklung aller Fördermaßnahmen, die bis zum 31.12.2016 bewilligt wurden, weiter.